

# BLICKPUNKT BORNHÖVED



Bekanntmachungsblatt der amtsangehörigen  
Gemeinden des Amtes Bornhöved  
und des Schulverbandes Sventana Bornhöved.

Telefonische Anzeigenannahme: 0 43 26 / 6 18 • Fax 0 43 26 / 18 99

Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2  
Den Ärztlichen Notdienst finden Sie auf Seite 4



Jenny's  
Mobile Fußpflege



Gerne besuche ich Sie zu Hause.  
Bornhöved | Umgebung  
Termine unter:  
**0152/59 40 50 86**



Ev.-Luth.  
Friedenskirche  
Trappenkamp

Herzliche Einladung zu unserem  
Gottesdienst am 11.07.2021  
um 10.00 Uhr mit unserem Lektor  
Peter Bösebeck.

**Anmeldung Konfirmandenunterricht:**

Wer im Frühjahr 2023 14 Jahre alt  
ist und sich konfirmieren lassen  
möchte, kann sich zu den Bürozeiten  
im Kirchenbüro zum Konfirmanden-  
unterricht anmelden.  
Bitte Stammbuch, Taufbescheinigung



Neu-  
apostolische  
Kirche

**Sonntag, 11.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Weitere Vorschau für Juli 2021:**

**Sonntag, 18.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.**  
10:00 Uhr, Gottesdienst



Das  
Amt Bornhöved  
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine\*n Bauingenieur\*in,  
Architekt\*in oder Bautechniker\*in  
(Hoch- oder Tiefbau)

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle (zzt. 19,5 Wochenstunden). Die Eingruppierung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Voraussetzungen und Qualifikationen gem. dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD.

Nähere Einzelheiten finden Sie auf der Homepage des Amtes Bornhöved unter [www.amt-bornhoeved.de](http://www.amt-bornhoeved.de)

Bewerbungsschluss ist der 06.08.2021



Tennisclub  
Bornhöved

Mach mit - Spiel Tennis!  
Kostenloses  
Schnuppertraining

Ihr wollt fit bleiben und sucht einen neuen Lieblingssport? Ihr möchtet Eure Familie mit einbeziehen und wünscht Euch Spaß in geselliger Runde? Dann seid Ihr in unserem Tennisverein im Grünen mit 3 Außenplätzen und gemütlichem Clubhaus genau richtig. Auch in diesem Jahr bieten wir unser Schnuppertraining beitragsfrei und ohne Verpflichtungen an. Schläger und Bälle sowie ein motiviertes Tennis-Team sind schon da und freuen sich auf Euch! Informationen erhaltet Ihr unter Mail: [kgutsche@t-online.de](mailto:kgutsche@t-online.de).



Frauen im Gespräch  
in Trappenkamp  
und Umgebung

Liebe Teilnehmerinnen und Interessierte,  
nach langer Pandemiepause wollen wir uns jetzt einmal zum Klönen und Erfahrungen während der Zeit austauschen treffen.  
**Am Montag, 19. Juli, 15.00 Uhr** wollen wir uns im **Cafe Friedrich, Gablonzer Str. 11** zum Kaffee treffen und auch einen geplanten kleinen Nachmittagsausflug (5-Seen-Fahrt) besprechen.

**Für die Gastronomie gelten folgende Regeln:**  
**im Aussenbereich** - Maske bis zum Platz, keine Testpflicht/Impfnachweis nötig.  
**Im Innenbereich für Geimpfte:** Impfnachweis der vollständigen Impfung (Impfpass oder digitaler Nachweis),  
**Für noch nicht vollständig Geimpfte** - aktueller Negativ-Test Maskenpflicht innerhalb des Cafes immer dann, wenn man nicht an seinem Platz ist.

Sanitätshaus am Markt



NEUERÖFFNUNG  
am  
01.07.2021

Inhaberin: Simone Peretzke

Feine Reisestrümpfe für Damen und Herren. Der **medi** travel Reisestrumpf ist ein sportlicher und modischer Reisestrumpf. Mit seinem kompressiven Gestrick trägt der unauffällige Kompressionsstrumpf auf Reisen zu angenehm leichten und entspannten Beinen bei. Das weiche, antistatische Material ermöglicht ein leichtes An- und Ausziehen.

Öffnungszeiten

Montag - Dienstag: 09.00 - 13.00 / 14.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 09.00 - 13.00 Uhr  
Donnerstag - Freitag: 09.00 - 13.00 / 14.00 - 18.00 Uhr  
Samstag: 09.00 - 13.00 Uhr

Telefon: 04323 804 3334 • Fax: 04323 804 3335  
Am Markt 8 • 24610 Trappenkamp

RENAULT ZOE E-TECH

Europas meistgekauftes Elektroauto\* -  
Sofort verfügbar



Renault ZOE LIFE R110/ Z.E. 40

Ab

**29.900,- €**

Vor Abzug von 10.000 € Elektrobonus\*\*

• E-Shift mit B-Modus (Ein-Pedal-Fahren) • Online-Multimediasystem EASY Link mit 7"-Touchscreen und Smartphone-Integration • Digitale Instrumententafel mit 10-Zoll Display (im Cockpit) • LED-Heckleuchten mit dynamischen Blinkern • Licht- und Regensensor

Renault ZOE LIFE R110/ Z.E. 40, Elektro, 80 kW: Stromverbrauch kombiniert (kWh/100 km): 17,2; CO<sub>2</sub>-Emissionen: kombiniert 0 g/km; Effizienzklasse A+. Renault ZOE: Stromverbrauch kombiniert (kWh/100 km): 17,7 - 17,2; CO<sub>2</sub>-Emissionen: kombiniert 0 - 0 g/km; Effizienzklasse A+ - A+ (Werte gemäß gesetzl. Messverfahren).

Abb. zeigt Renault ZOE INTENS mit Sonderausstattung.

BODO ZANKEL KG

Renault Vertragspartner

Tarbeker Straße 18

24619 Bornhöved

Tel.: 04323 - 90660

[www.LZautomobile.de](http://www.LZautomobile.de)

WIR SIND  
**L&Z**  
AUTOMOBILE

\*www.auto-motor-sport.de: „ZULASSUNGSZAHLEN BEV UND PHEV IN EUROPA 2020“ \*\*Der Elektrobonus i. H. v. insgesamt 10.000 € umfasst 6.000 € Bundeszuschuss sowie 3.900 € Renault Anteil gemäß den aktuellen Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum Absatz von elektrisch betriebenen Fahrzeugen. Der Elektrobonus enthält auch die Förderung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für den Einbau eines akustischen Warnsystems (AVAS) bei neuen Elektrofahrzeugen in Höhe von 100 €, [www.bafa.de](http://www.bafa.de). Die Auszahlung des Bundeszuschusses und der AVAS-Förderung erfolgt erst nach positivem Bescheid des von Ihnen gestellten Antrags. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar. Angebot gültig bei Zulassung bis 30.08.2021.

# Amtliche Bekanntmachungen

## Satzung der Gemeinde Schmalensee über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.06.2021

Auf Grund von § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) sowie der § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und 8, § 11, § 12 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schmalensee vom 27.05.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### § 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht
  - a. mit Beginn des laufenden Kalendermonats, wenn der Beginn der Hundehaltung (§ 2 Abs. 1) auf einen Monatsersten fällt;
  - b. ansonsten mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Hundehaltung folgt;
  - c. jedoch frühestens mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes folgt.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, vor dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde gemäß des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist. Die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

### § 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 

• für den 1. Hund	70,00 EUR
• für den 2. Hund	90,00 EUR
• für jeden weiteren Hund	120,00 EUR
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt jährlich:
 

• für den 1. Hund	400,00 EUR
• für den 2. Hund	532,00 EUR
• für jeden weiteren Hund	932,00 EUR
- (3) Hunde, die gemäß § 6 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anzahl der Hunde als Berechnungsgrundlage nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer gemäß § 5 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Werden mehrere Hunde in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehalten, so gelten sie als 1., 2. bzw. weitere(r) Hund(e); gefährliche Hunde werden gesondert gezählt.

### § 5 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs.2 dieser Satzung gelten nach § 7 Abs.1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) Hunde, die ordnungsbehördlich aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt worden sind.
- (2) Für Hunde, die als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung gemäß § 6 oder Steuerbefreiung gemäß § 7 dieser Satzung gewährt.

### § 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von
  - a. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
  - b. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - c. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor

anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- d. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Die Steuer ist für den ersten Hund auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter die erforderliche Sachkunde nach § 4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) nachweist. Diese Regelung gilt nicht für Hunde, die bereits einmal nach § 7 Abs.1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG), durch eine Ordnungsbehörde aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt worden sind.

### § 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  - a. Diensthunden, deren Unterhaltungskosten staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - b. Gebrauchshunden von Forstbeamten oder Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
  - c. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - d. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  - e. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  - f. Personen mit Merkzeichen
    - Bl (blind),
    - Gl (gehörlos),
    - B (Begleitung erforderlich),
    - aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder
    - H (hilflos)
 im Schwerbehindertenausweis sind für den ersten Hund von der Hundesteuer befreit.
- (2) Weitere Steuerbefreiungstatbestände können sich aus dem Rechtscharakter der Hundesteuer als Aufwandssteuer ergeben. Danach muss der Aufwand der Hundehaltung dem Zweck der persönlichen Lebenshaltung dienen. Wird dieser Zweck nicht oder nicht hinreichend erfüllt, z.B. bei einer rein gewerbsmäßigen Haltung des Hundes, entsteht keine Steuerpflicht. Auf Antrag der Hundehalterin/des Hundehalters sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Einzelfall zu prüfen. Die zur Prüfung des Einzelfalls erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind von der Hundehalterin/dem Hundehalter vorzulegen.

### § 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a. der Hund nach § 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) gekennzeichnet ist,
  - b. der Halter nach § 6 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) eine Haftpflichtversicherung mit den dort genannten Mindestversicherungssummen abgeschlossen hat und diese auf Dauer aufrechterhält,
  - c. die Halterin oder der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist und
  - d. für den Hund geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (2) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem die schriftlichen Nachweise bei der Gemeinde eingereicht wurden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, für die Voraussetzungen nach Abs. 1 entsprechende Nachweise zu fordern oder z.B. durch Auslesen des Transponders, durch Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft oder durch Inaugenscheinnahme selbst zu ermitteln.
- (4) Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen.

### § 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

### § 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde bzw. beim Amt Bornhöved unter Angabe der Hunderasse, anzumelden.
- (2) Die Anmeldung kann schriftlich, persönlich zur Niederschrift oder – sofern hierfür ein Zugang eröffnet wurde - per elektronischer Kommunikation erfolgen.
- (3) Neugeborene Hunde gelten mit Vollendung des dritten Lebensmonats als angeschafft.
- (4) Im Falle der Aufgabe der Hundehaltung, des Eingehens des

Hundes oder des Wegzugs aus der Gemeinde ist der Hund bei der Gemeinde bzw. beim Amt Bornhöved innerhalb von 14 Tagen schriftlich, persönlich zur Niederschrift oder - sofern hierfür ein Zugang eröffnet wurde - per elektronischer Kommunikation abzumelden.

- (5) Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung (§ 6) oder Steuerbefreiung (§ 7) fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde bzw. dem Amt Bornhöved anzuzeigen.
- (7) Wird ein gefährlicher Hund gemäß § 5 dieser Satzung gehalten, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies bei der Anmeldung zur Steuer mitzuteilen.

### § 11 Hundesteuermarke

- (1) Die Gemeinde gibt über das Amt Bornhöved fortlaufend nummerierte Hundesteuermarken aus. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Halterin oder des Halters umherlaufen, müssen diese Hundesteuermarke tragen, ansonsten können sie durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Sofern eine Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters möglich ist, sollen sie oder er von dem Einfangen des Hundes unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
- (2) Die ausgegebenen Hundesteuermarken behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Gemeinde über das Amt Bornhöved neue Marken an die Hundehalterinnen und Hundehalter verteilt. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, Hundesteuermarken, deren eingestanzte Nummer nicht oder nicht mehr vollständig lesbar ist, beim Amt Bornhöved abzugeben. In diesem Fall wird eine Ersatz-Hundesteuermarke ausgehändigt. Für den Fall, dass eine Hundesteuermarke verloren gegangen ist, muss die Hundehalterin oder der Hundehalter den Verlust nach Kenntnis unverzüglich dem Amt Bornhöved mitteilen und eine Ersatzmarke beantragen. Für die Aushändigung von Ersatz-Hundesteuermarken wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung des Amtes Bornhöved über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben. Bei Abmeldung der Hundehaltung ist die Steuermarke abzugeben.

### § 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer, Steuerbescheid

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Sie kann jedoch auch halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt werden.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuer anteilig gem. § 3 festgesetzt.
- (4) Der Steuerbescheid wird einmalig bei der erstmaligen Steuerfestsetzung erstellt und gilt solange fort, bis sich aufgrund einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein Anpassungsbedarf ergibt (Änderungsbescheid). Die durch den Bescheid festgesetzten Beträge sind solange zu den genannten Fälligkeitsterminen zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

### § 13 Auskunftspflichten

- (1) Jede Hundehalterin/jeder Hundehalter ist gegenüber der Gemeinde und dem Amt Bornhöved auf Anfrage verpflichtet, über die Anzahl der von ihr/ihm gehaltenen Hunde jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümersin / der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin / der Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sind auf Verlangen der Gemeinde, des Amtes Bornhöved oder einer/eines von der Gemeinde/ dem Amt Beauftragten verpflichtet, die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß anzugeben und deren Halterinnen / Halter namenthaft zu machen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Haushaltsvorstand und jeden Betriebsvorstand.
- (3) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümersinnen / die Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerinnen / Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sowie die Haushaltsvorstände und Betriebsvorstände zu wahrheitsgemäßen Angaben innerhalb der im Einzelfall bestimmten Frist verpflichtet. Die für eine Bestandsaufnahme erforderlichen Angaben können durch besonderen Erhebungsbogen oder durch öffentliche Bekanntmachung gefordert werden. Die Verpflichtung der Hundehalterin / des Hundehalters nach § 10 (Meldepflichten) bleibt unberührt.

### § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde und das Amt Bornhöved sind berechtigt, folgende Daten bei den Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 94/46/EG) (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) (LDSG) zu erheben: Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Telefonnummern, Bankverbindungen  
Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

# Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Die Gemeinde und das Amt Bornhöved sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund als gefährlich einzustufen ist, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung verarbeitet werden. Die Verarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes als gefährlicher Hund vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Halterin / der Halter die Gemeinde und/oder das Amt Bornhöved vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift, und Telefonnummer der Halterin/des Halters und ggf. Transpondernummer eines Hundes verwendet und an Dritte weitergeleitet werden, um dadurch aufgefundene Hunde wieder ihren rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Gemeinde oder das Amt Bornhöved in begründeten Fällen berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Betrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.
- (6) Für die Durchführung der Bestandsaufnahme kann die Gemeinde oder das Amt Bornhöved andere Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 16 Begriffsbestimmungen

- (1) Wird in einzelnen Paragraphen dieser Satzung auf das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) verwiesen oder Bezug genommen, so ist hier das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) des Landes Schleswig-Holstein vom 26. Juni 2015 (GVVOBl. Schl.-H. 2015 S. 193) gemeint.
- (2) Wird in einzelnen Paragraphen dieser Satzung auf das Tierschutzgesetz verwiesen oder Bezug genommen, so ist hier das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, gemeint.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.10.2010, in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 09.12.2016, außer Kraft. L.S.

Schmalensee, den 18.06.2021

Sönke Siebke, Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Tarbek über die Erhebung einer Hundesteuer vom 22.06.2021

Auf Grund von § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) sowie der § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und 8, § 11, § 12 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarbek vom 08.06.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

## § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

## § 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

## § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht
- mit Beginn des laufenden Kalendermonats, wenn der Beginn der Hundehaltung (§ 2 Abs. 1) auf einen Monatsersten fällt;
  - ansonsten mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Hundehaltung folgt;
  - jedoch frühestens mit Beginn des Kalendermonats, der

auf die Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes folgt.

- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, vor dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde gemäß des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist. Die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

## § 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| • für den 1. Hund         | 50,00 EUR |
| • für den 2. Hund         | 60,00 EUR |
| • für jeden weiteren Hund | 70,00 EUR |
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt jährlich:
- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| • für den 1. Hund         | 400,00 EUR |
| • für den 2. Hund         | 532,00 EUR |
| • für jeden weiteren Hund | 932,00 EUR |
- (3) Hunde, die gemäß § 6 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anzahl der Hunde als Berechnungsgrundlage nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer gemäß § 5 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Werden mehrere Hunde in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehalten, so gelten sie als 1., 2. bzw. weitere(r) Hund/e; gefährliche Hunde werden gesondert gezählt.

## § 5 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs.2 dieser Satzung gelten nach § 7 Abs.1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) Hunde, die ordnungsbehördlich aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt worden sind.
- (2) Für Hunde, die als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung gemäß § 6 oder Steuerbefreiung gemäß § 7 dieser Satzung gewährt.

## § 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von
- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
  - Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Die Steuer ist für den ersten Hund auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter die erforderliche Sachkunde nach § 4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) nachweist. Diese Regelung gilt nicht für Hunde, die bereits einmal nach § 7 Abs.1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG), durch eine Ordnungsbehörde aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt worden sind.

## § 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Diensthunden, deren Unterhaltungskosten staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - Gebrauchshunden von Forstbeamten oder Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
  - Herdgebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  - Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  - Personen mit Merkzeichen
    - Bl (blind),
    - Gl (gehörlos),
    - B (Begleitung erforderlich),

- aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder
- H (hilfflos)

im Schwerbehindertenausweis sind für den ersten Hund von der Hundesteuer befreit.

- (2) Weitere Steuerbefreiungstatbestände können sich aus dem Rechtscharakter der Hundesteuer als Aufwandssteuer ergeben. Danach muss der Aufwand der Hundehaltung dem Zweck der persönlichen Lebenshaltung dienen. Wird dieser Zweck nicht oder nicht hinreichend erfüllt, z.B. bei einer rein gewerbsmäßigen Haltung des Hundes, entsteht keine Steuerpflicht. Auf Antrag der Hundehalterin/des Hundehalters sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Einzelfall zu prüfen. Die zur Prüfung des Einzelfalls erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind von der Hundehalterin/dem Hundehalter vorzulegen.

## § 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- der Hund nach § 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) gekennzeichnet ist,
  - der Halter nach § 6 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) eine Haftpflichtversicherung mit den dort genannten Mindestversicherungssummen abgeschlossen hat und diese auf Dauer aufrechterhält,
  - die Halterin oder der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist und
  - für den Hund geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (2) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem die schriftlichen Nachweise bei der Gemeinde eingereicht wurden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, für die Voraussetzungen nach Abs. 1 entsprechende Nachweise zu fordern oder z.B. durch Auslesen des Transponders, durch Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft oder durch Inaugenscheinnahme selbst zu ermitteln.
- (4) Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen.

## § 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

## § 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde bzw. beim Amt Bornhöved unter Angabe der Hunderasse, anzumelden.
- (2) Die Anmeldung kann schriftlich, persönlich zur Niederschrift oder – sofern hierfür ein Zugang eröffnet wurde - per elektronischer Kommunikation erfolgen.
- (3) Neugeborene Hunde gelten mit Vollendung des dritten Lebensmonats als angeschafft.
- (4) Im Falle der Aufgabe der Hundehaltung, des Eingehens des Hundes oder des Wegzugs aus der Gemeinde ist der Hund bei der Gemeinde bzw. beim Amt Bornhöved innerhalb von 14 Tagen schriftlich, persönlich zur Niederschrift oder - sofern hierfür ein Zugang eröffnet wurde - per elektronischer Kommunikation abzumelden.
- (5) Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung (§ 6) oder Steuerbefreiung (§ 7) fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde bzw. dem Amt Bornhöved anzuzeigen.
- (7) Wird ein gefährlicher Hund gemäß § 5 dieser Satzung gehalten, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies bei der Anmeldung zur Steuer mitzuteilen.

## § 11 Hundesteuermarke

- (1) Die Gemeinde gibt über das Amt Bornhöved fortlaufend nummerierte Hundesteuermarken aus. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Halterin oder des Halters umherlaufen, müssen diese Hundesteuermarke tragen, ansonsten können sie durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Sofern eine Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters möglich ist, sollen sie oder er von dem Einfangen des Hundes unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
- (2) Die ausgegebenen Hundesteuermarken behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Gemeinde über das Amt Bornhöved neue Marken an die Hundehalterinnen und Hundehalter verteilt. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, Hundesteuermarken, deren eingestanzte Nummer nicht oder nicht mehr vollständig lesbar ist, beim Amt Bornhöved abzugeben. In diesem Fall wird eine Ersatz-Hundesteuermarke ausgehändigt. Für den Fall, dass eine Hundesteuermarke verloren gegangen ist, muss die Hundehalterin oder der Hundehalter den Verlust nach Kenntnis unverzüglich dem Amt Bornhöved mitteilen und eine Ersatzmarke beantragen. Für die Aushändigung von Ersatz-Hundesteuermar-

# Amtliche Bekanntmachungen

ken wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung des Amtes Bornhöved über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben. Bei Abmeldung der Hundehaltung ist die Steuermarke abzugeben.

## § 12

### Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer, Steuerbescheid

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Sie kann jedoch auch halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt werden.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuer anteilig gem. § 3 festgesetzt.
- (4) Der Steuerbescheid wird einmalig bei der erstmaligen Steuerfestsetzung erstellt und gilt solange fort, bis sich aufgrund einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein Anpassungsbedarf ergibt (Änderungsbescheid). Die durch den Bescheid festgesetzten Beträge sind solange zu den genannten Fälligkeitsterminen zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

## § 13

### Auskunftspflichten

- (1) Jede Hundehalterin/jeder Hundehalter ist gegenüber der Gemeinde und dem Amt Bornhöved auf Anfrage verpflichtet, über die Anzahl der von ihr/ihm gehaltenen Hunde jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin / der Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sind auf Verlangen der Gemeinde, des Amtes Bornhöved oder einer/eines von der Gemeinde/ dem Amt Beauftragten verpflichtet, die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß anzugeben und deren Halterinnen / Halter namenthaft zu machen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Haushaltsvorstand und jeden Betriebsvorstand.
- (3) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen / die Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerinnen / Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sowie die Haushaltsvorstände und Betriebsvorstände zu wahrheitsgemäßen Angaben innerhalb der im Einzelfall bestimmten Frist verpflichtet. Die für eine Bestandsaufnahme erforderlichen Angaben können durch besonderen Erhebungsbogen oder durch öffentliche Bekanntmachung gefordert werden. Die Verpflichtung der Hundehalterin / des Hundehalters nach § 10 (Meldepflichten) bleibt unberührt.

## § 14

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde und das Amt Bornhöved sind berechtigt, folgende Daten bei den Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1e),

Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 94/46/EG) (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) (LDSG) zu erheben:

Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Telefonnummern, Bankverbindungen  
Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (2) Die Gemeinde und das Amt Bornhöved sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund als gefährlich einzustufen ist, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung verarbeitet werden. Die Verarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes als gefährlicher Hund vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgreicher Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Halterin / der Halter die Gemeinde und/oder das Amt Bornhöved vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift, und Telefonnummer der Halterin/des Halters und ggf. Transpondernummer eines Hundes verwendet und an Dritte weitergeleitet werden, um dadurch aufgefundene Hunde wieder ihren rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Gemeinde oder das Amt Bornhöved in begründeten Fällen berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Betrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.
- (6) Für die Durchführung der Bestandsaufnahme kann die Gemeinde oder das Amt Bornhöved andere Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 16

### Begriffsbestimmungen

- (1) Wird in einzelnen Paragraphen dieser Satzung auf das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) verwiesen oder Bezug genommen, so ist hier das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) des Landes Schleswig-Holstein vom 26. Juni 2015 (GVObI. Schl.-H. 2015 S. 193) gemeint.
- (2) Wird in einzelnen Paragraphen dieser Satzung auf das Tierschutzgesetz verwiesen oder Bezug genommen, so ist hier das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, gemeint.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.10.2010, in der Fassung der III. Nachtragsatzung vom 08.11.2017, außer Kraft. L.S.

Tarbak, den 22.06.2021

Jörn Saggau, Bürgermeister

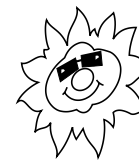
## Ferienpass 2021

### 13.07.2021 – Survival im Wald!

Erlebt einen interessanten Tag mit den Tieren des Waldes. Nach einer 3stündigen waldpädagogischen Mitmachaktion „Survival im Wald“ könnt ihr euch auf dem Erlebniswald-Spielplatz austoben. Im Anschluss werden wir mit euch grillen.

Veranstalter: Jugendzentrum Trappenkamp  
Wann: 13.07.2021  
Zeit: 11:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Treffpunkt: Beim Hundewald, Trappenkamper Tor  
Alter: ab 12 – 16 Jahren  
Teilnehmer: max. 10 Personen  
Kosten: 2 €  
Anmeldung: [juz-trappenkamp@gmx.de](mailto:juz-trappenkamp@gmx.de),  
0173 5403862, Svenja Lutkat

Info: Die Teilnehmenden sind unter Aufsicht. Anschließend wird auf dem Spielplatz getobt + gegrillt!  
Die Verpflegung ist für die Teenies gratis. Die Eltern zahlen 1 € für 1 Wurst + Salat. Eltern zahlen einen ermäßigten Eintritt von 4 €. Bitte vorher bei Svenja Lutkat anmelden! Bei schlechtem Wetter findet die Aktion nicht statt!  
Die gleiche Aktion gibt es für Kinder am 06.07.2021!



## Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bornhöved

„Hilf du uns, Gott, unser Helfer, um deines Namens Ehre willen! Errette uns und vergib uns unsere Sünden um deines Namens willen!“

Psalm 79,9

### Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen:

**Bis zu 50 Personen können in die Kirche eingelassen werden. Bitte tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz. Am Eingang müssen die Kontaktdaten erfasst werden.**

### Sonntag, 11.07.

11 Uhr SommerKirchen-Gottesdienst Bornhöved/ Bokhorst auf dem Dorfplatz in Großharrie mit Pn. Egener und Pn. Weißmann-Lorenzen, für den Shuttlebus ab Martin-Luther-Haus um 10:00 Uhr bitte vorher anmelden.

### Anmeldung zur Konfirmation 2022:

Ab sofort können Jugendliche angemeldet werden, die im Mai/Juni 2022 konfirmiert werden möchten und zu dem Konfirmationszeitpunkt 14 Jahre alt sind. Das Anmeldeformular kann kontaktlos im Kirchenbüro unter angefordert werden.

### Offene Andachtsstelle an der Kirche:

Die Andachtsstelle zum persönlichen Gottesdienst an der Kirche lädt täglich an 24 Stunden zu Andacht und Gebet ein. Gott feiert ihn auf jeden Fall. Wir sind eingeladen mitzufeiern. Unser Glaube verbindet uns. Im Singen und Beten, im Anrufen und Schreiben, im Fragen: „Wie geht es Dir?“

oder in der Zusage: „Ich bete für dich.“ sind wir vereint. Achten Sie auf sich und Ihre Nachbarn und Menschen, die Hilfe brauchen. Brauchen Sie selbst et- was? Dann melden Sie sich unter 04323-901211 im Kirchenbüro Tel. 04323-901211. Gruppen und Kreise treffen sich nach Absprache unter Einhaltung aktueller Bestimmungen.

### Öffnung Kirchenbüro

Die Öffnungszeiten finden Sie untenstehend. Vieles lässt sich kontaktlos regeln per Telefon oder Mail. Die Eingangstür wird verschlossen sein; bitte klingeln Sie. Zur Einhaltung des Abstandsgebotes können max. 2 Personen zurzeit eingelassen werden und es ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

### So erreichen Sie uns:

Kirchenbüro - Tel. 04323-901211, Mail- [kirchenbuero@kirchengemeinde-bornhoeved.de](mailto:kirchenbuero@kirchengemeinde-bornhoeved.de), Fax 04323-901217, Sprechzeiten: Mo, Di + Fr von 10:00 bis 12:00 Uhr und Mi von 14:30-17:30 Uhr oder nach Absprache.  
**Pastorin Egener** - 04323-901214  
**Pastorin Weinbrenner** - 04323-901215  
**Frau Rochau** - 04323-901212

**Vicelin-Kindergarten Bornhöved**, Frau Stumpf, 04323-6464

**Friedhofsverwaltung**  
Tel. 04323-6770 und e-mail: [friedhof-bornhoeved@t-online.de](mailto:friedhof-bornhoeved@t-online.de),  
Öffnungszeiten in der Friedhofsverwaltung: Mo. 14-15 Uhr, Mi.+ Fr. 9-10 Uhr, wenn möglich, bitte nach vorheriger telefonischer Anmeldung 04323/6770.



## FF Stocksee

### In Verkehrssicherheit investiert

Seit der letzten Woche ist das Fahrzeug der Stockseer Wehr um eine technische Errungenschaft reicher. Ein Abbiegeassistent mit integrierter Rückfahrkamera wurde eingebaut. Auf einem in der Kabine verbauten Monitor kann der Fahrer jetzt die Bereiche einsehen, die durch Spiegel allein nicht erfasst werden können. Somit gibt es nahezu keinen toten Winkel mehr um das Fahrzeug herum. Dies stellt ein deutliches Plus an Sicherheit bei den Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsfahrten dar. Auch und gerade an unübersichtlichen Einsatzstellen ist es neben der Sorgfalt des Fahrzeugführers, ein weiterer Baustein, Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Es ist den Wehren wieder möglich, die Übungsabende beinahe uneingeschränkt wieder durchzuführen. Somit ist auch die FF Stocksee bereits wieder voll eingestiegen. An jedem ersten Dienstag im Monat findet Der Dienst- und Übungsabend um 19.30 Uhr am Gerätehaus in Stocksee statt.

**Raumpfleger/in in Wankendorf zur Reinigung von Treppenhäusern gesucht.**  
Wöchentlich  
5 Stunden.  
Tel. 0175 2251028  
Fa. Heinzelmännchen

## Fenster und Türen Für Ihr anspruchvolles Zuhause

**Kurt Starke** 70 JAHRE

Bauelemente aller Art  
Kuhberg 27 · 24619 Bornhöved  
Tel. 043 23 / 64 54  
Fax 043 23 / 61 19 · [www.Kurt-Starke.de](http://www.Kurt-Starke.de)

- Effizient in Wärmedämmung und Schallschutz
- Höchste Qualität und Funktionalität
- Viele Variationen und Farben

**SC4ÜCO** **BE** **BAUELEMENTE**

## Gemeindebücherei Trappenkamp

**Öffnungszeiten:**  
**Mo. & Di. 15-17 Uhr**  
**Do. 10-13 Uhr und 15-18 Uhr**  
Selbständiges Ausschauen und kurzes Verweilen in der Bücherei oder auf der Terrasse sind unter Einhaltung unseres aushängenden Hygienekonzeptes wieder erlaubt! Neben zahlreichen Neuerscheinungen finden Sie auf unseren Thementischen eine Auswahl an **Ausflugs- & Urlaubstipps sowie unterhaltsame Sommer-/Urlaubslektüre**, wo man schon beim Lesen des Titels in Gedanken verweilt....  
Für die Kinder bieten wieder den **FerienLeseClub** an: coole Bücher begleiten Euch in den Ferien beim Lesen im Schwimmbad oder Pool, am Strand, im Garten, in der Hän-

gematte oder an eurem schattigen Lieblingsleseplatz. Für Neueinsteiger gibt es eine kleine Überraschung! Weitere Infos erhältst Du von uns vor Ort!  
Donnerstags bieten wir von 15-17 Uhr für die beim FLC angemeldeten Kinder kleine (Bastel-)Aktionen an. Lesen kann man immer und (fast) überall! Auf Papier oder auch digital! Digitales Lesefutter eignet sich ideal zum Reisen!  
Während der ganzen Ferien ist unser Bücherflormarkt für Sie im durchlüfteten Flur aufgebaut. Ab 0,50 €/Medium finden Sie bestimmt auch etwas nach ihrem Geschmack: von B - wie Bastel- und Bilderbuch, C wie Comic bis Z - wie Zeitschriften ist unser Angebot umfangreich und „vielseitig“!